

**Margot von Renesse**

- (A) einmaleins, das nur noch Fachleute durchschauen können.

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Sie können es nicht, das ist mir klar!)

Das Einfachste vom Einfachen, dass ein Vater und eine Mutter ihrem Kind Unterhalt schulden, ist nur noch eine Sache für Experten. Das Unterhaltsrecht ist wie ein Fahrradschlauch, der hundertmal geflickt worden ist und bei dem inzwischen die Flicker geflickt werden. Die Arbeit, hieraus wieder ein Ganzes zu machen, bei dem alles zusammenpasst, ist in wenigen Wochen oder Monaten nicht zu leisten. Hier muss eine saubere und intensive Arbeit geleistet werden, um zu einem tragbaren Ergebnis zu kommen, das keine Bitterkeiten hinterlässt, weil niemand mehr versteht, warum das Ganze im Ergebnis gerecht sein soll.

Schauen Sie sich einmal die Rechenprogramme der Anwälte und das an, was die Familienrichter – mitunter sogar mit unterschiedlicher Rechtsprechung – überall in diesem Land entscheiden. Dann fragen Sie sich, ob Sie der Verantwortung für das Familienrecht in diesem Land in den 16 Jahren Ihrer Regierungszeit gerecht geworden sind. Hier werden wir viel Geröll wegräumen müssen, das Sie uns hinterlassen haben.

(Beifall bei der SPD – Norbert Geis [CDU/CSU]: Da sind wir sehr gespannt!)

- (B) Jetzt machen wir in der Tat nur einen ersten Schritt. Im Augenblick ist es so, dass eine allein erziehende Mutter dann, wenn sie Kindergeld und die Nettounterhaltszahlung des Vaters des Kindes bekommt, gerade so viel hat wie das steuerrechtliche Existenzminimum, das das tatsächliche Existenzminimum nicht erreicht. Die Halbteilung ist eine Theorie, die auf dem Papier steht. Sie entspricht nicht der Realität. Das Ergebnis ist, dass Vater und Mutter einander hassen, weil die Mutter sagt: „Er zahlt nicht genug“ – sie schaut in den Kühlschrank und stellt fest, dass es nicht reicht –, und der Vater in die Tabelle schaut und sagt: Sie frisst mir die Haare vom Kopf.

Wir haben einen Anfang gemacht. Dies ist aber nicht genug. Es muss weitergehen und das werden wir tun.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS)

**Vizepräsidentin Anke Fuchs:** Ich erteile nun der Kollegin Ingrid Fischbach, CDU/CSU-Fraktion, das Wort.

**Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau von Renesse, ich bin etwas enttäuscht. Ich kann verstehen, dass Sie darüber enttäuscht sind, dass wir nicht zustimmen, aber dass der Ton dann so wurde, hat mich enttäuscht. Bisher haben wir immer sehr gut miteinander geredet.

(Margot von Renesse [SPD]: Im Unterhaltsrecht haben Sie keinen Blumentopf zu gewinnen!)

(C)

Dies fand ich etwas überzogen. Das musste ich jetzt loswerden.

(Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P.)

Kinder sind vor Gewalt zu schützen. Darin sind wir uns alle einig. Wir alle haben zum Wohle des Kindes Sorge zu tragen. Zum Wohle des Kindes gehören – auch da sind wir uns alle einig – seine körperliche und seelische Unversehrtheit. Kinder, die in ihrer Kindheit Gewalt seitens ihrer Eltern erfahren haben, sind eher bereit, später selbst Gewalt anzuwenden. Studien belegen: Je häufiger bzw. intensiver befragte Jugendliche in ihrer Kindheit Gewalt seitens ihrer Eltern erfahren haben, desto positiver bewerten sie selbst die Anwendung von Gewalt. Es gilt diesen Kreislauf zu durchbrechen. Die Frage ist aber, wie wir diesem Anliegen näher kommen können. Reicht der heute hier vorliegende Gesetzentwurf?

In der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe ich für die CDU/CSU-Fraktion einige Fragen angesprochen. Wir haben uns geeinigt, diese Fragen in einer Sachverständigenanhörung beantworten zu lassen. Einige sind auch beantwortet worden. Ich möchte jetzt nicht alle Problemfelder wieder aufreißen; aber lassen Sie mich auf zwei Aspekte eingehen: zum einen auf den Gewaltbegriff und zum anderen auf die Justiziabilität des Rechtsanspruchs.

In der Anhörung ist klar geworden, wie schwer es ist, den Begriff Gewalt zu definieren, vor allem die psychische Gewalt. Ich denke an psychische Misshandlungen und auch an Kindesvernachlässigung. Hier fällt eine deutliche Abgrenzung schwer; auch die Zuordnung ist kaum nachvollziehbar.

(D)

Es muss aber auch ein Unterschied zwischen der Gewalt allgemein und der Gewalt im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gemacht werden. Mit dem Gewaltbegriff aus dem Strafrecht können wir nicht automatisch die Beziehung zwischen Eltern und Kindern erfassen. Muss Gewalt hier nicht anders definiert werden als im Strafrecht? Oder muss das Gesetz in § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches angesiedelt und somit in den gesamten Prozess der Gestaltung des elterlichen Sorgerechts einbezogen werden? Dieses Problem ist meines Erachtens mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht zufriedenstellend gelöst.

Nun komme ich zu dem Aspekt der **Justiziabilität**. In vielen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bin ich gefragt worden: Welche Möglichkeiten haben Kinder eigentlich, sich auf dieses Recht zu berufen, dieses Recht durchzusetzen? Auch hier war die Antwort der Sachverständigen eindeutig und klar: Keine. Es gibt für Kinder keine Möglichkeit, den Anspruch auf gewaltfreie Erziehung durchzusetzen. Das Recht hat lediglich Appellcharakter.

Ich persönlich meine, dass dieser Appellcharakter auch in der Formulierung des Bundesrates deutlich wird: „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen.“ Ich empfinde diese